

5. 1. Ist bei der Anfechtung eines Pfändungspfandrechtes als Rechtsnachfolger im Sinne des § 33 Abs. 2 R.D. derjenige anzusehen, welchem der ursprüngliche Erwerber mit der gegen den Gemeinschuldner erstrittenen Forderung das dafür erlangte Pfändungspfandrecht abgetreten hat?

2. Unter welchen Voraussetzungen findet die Anfechtung auf Grund des § 33 Abs. 2 Ziff. 1 R.D. statt?

VI. Civilsenat. Ur. v. 19. Oktober 1893 i. S. Konkursmasse B.  
(Rl.) w. M. (Bef.) Rep. VI. 177/93.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den folgenden  
Gründen:

„Der Kaufmann K. trat, nachdem er am 23. März 1892 wegen einer ihm gegen den Bauunternehmer B. zustehenden vollstreckbaren

Wechselforderung von 3033,25 *M* nebst Zinsen Bauhölzer des B. hatte pfänden lassen, mittels notarieller Urkunde vom 26. März 1892 die gedachte Forderung mit dem durch die Pfändung erworbenen Pfandrechte an den jetzigen Beklagten ab. Letzterer ließ am Vormittage des 12. Mai 1892 die gepfändeten Bauhölzer versteigern und erhielt aus dem Erlöse die Summe von 3110,40 *M* ausgezahlt. Am Nachmittage des 12. Mai 1892 wurde der Konkurs über das Vermögen des Bauunternehmers B. eröffnet. Im gegenwärtigen Prozesse hat nun der Konkursverwalter sowohl die Pfändung der Bauhölzer als die Befriedigung des Beklagten auf Grund des § 23 R.D. angefochten und auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 3110,40 *M* nebst Zinsen an die Konkursmasse angetragen. Während das Landgericht dem Klagantrage entsprach, indem es annahm, daß B. seine Zahlungen bereits am 15. Januar 1892 eingestellt habe, daß dies dem K. zur Zeit der Pfändung bekannt gewesen sei, und daß der Beklagte bei der Cession von der Anfechtbarkeit der Pfändung und des dadurch begründeten Pfandrechtes Kenntnis gehabt habe, hat das Berufungsgericht abändernd auf Abweisung der Klage erkannt, weil die infolge der Pfändung geschene Befriedigung des Beklagten einer selbständigen Anfechtung nicht unterworfen sei, für die Anfechtung der Pfändung selbst aber die Voraussetzungen des § 33 R.D. gegenüber dem Beklagten nicht vorlägen. Die nunmehr von der Klägerin eingelegte Revision konnte einen Erfolg nicht erzielen.

Bei der Beurteilung der Sache muß davon ausgegangen werden, daß das von K. durch die Pfändung der Bauhölzer erworbene Pfandrechte infolge der Cession vom 26. März 1892 auf den Beklagten übergegangen ist. Auf diesen Standpunkt hat sich die Klägerin selbst bei der Erhebung und Begründung ihres Anfechtungsanspruches gestellt. Damit setzt sich die Revision in Widerspruch, wenn sie auszuführen sucht, es habe ein Übergang des Pfandrechtes ohne eine körperliche Übergabe der gepfändeten Bauhölzer an den Beklagten nicht stattfinden können. Sie läßt aber auch unbeachtet, daß es hier sich nicht um ein Faustpfand (§§ 7. 104. 105 A.L.R. I. 20), sondern um ein Pfändungspfandrechte handelt, bei welchem nach Lage der Sache eine Übertragung durch körperliche Übergabe ausgeschlossen war.

Unbedenklich und von der Revision nicht angefochten ist sodann die Annahme des Vorderrichters, daß eine selbständige Anfechtung

der durch die Versteigerung der Pfandsachen herbeigeführten Befriedigung des Beklagten nach § 23 R.D. nicht stattfinden kann, wenn die vorausgegangene Pfändung sich dem Beklagten gegenüber als unanfechtbar erweist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 17 S. 26—28.

Was aber diese Pfändung anlangt, so läßt sich ihre Anfechtung mit dem von der Revision aufgestellten Satze, daß der Beklagte bezüglich der Wechselforderung und des dafür erlangten Pfändungspfandrecht nicht mehr Rechte erworben habe, als in beiden Beziehungen dem R. zustanden, nicht rechtfertigen. Nach den Vorschriften der §§ 22 flg. 30. 33 R.D. sind anfechtbare Handlungen weder nichtig noch dergestalt ungültig, daß der aus ihnen hervorgegangene Erwerb mit dem Mangel der Anfechtbarkeit dinglich belastet wäre.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 13 S. 5.

Vielmehr verleiht das Anfechtungsrecht dem Verwalter einen rein persönlichen Anspruch auf Rückgewähr des durch die angefochtene Handlung Veräußerten zur Konkursmasse gegen bestimmt bezeichnete Erwerber, und zwar zunächst gegen denjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, sowie gegen dessen Erben, ausnahmsweise und nur unter den in § 33 Abs. 2 angegebenen Voraussetzungen auch gegen dessen Singularsuccessoren.

Vgl. auch die Begründung des Entwurfes zur Konkursordnung S. 111 flg. 147. 151. 152.

Wäre also, wie die Revision meint, der § 33 Abs. 2 Ziff. 1 im vorliegenden Falle deshalb unanwendbar, weil der Beklagte nicht als Rechtsnachfolger des R. angesehen werden könnte, oder weil hier eine vom Gemeinschuldner vorgenommene Rechtshandlung nicht vorläge, so könnte daraus nur der Schluß gezogen werden, daß dem Verwalter ein Anfechtungsrecht gegenüber dem Beklagten überhaupt nicht zustehe. Der Umstand, daß der Beklagte durch die Cession vom 26. März 1892 nicht die gepfändeten Bauhölzer selbst, sondern nur das Pfändungspfandrecht des R. an denselben erworben hat, würde übrigens der Annahme einer Rechtsnachfolge im Sinne des § 33 Abs. 2 nicht entgegenstehen, da hier als „Rechtsnachfolger“ unbedenklich auch diejenigen gelten müssen, die ein vom ersten Erwerber durch die anfechtbare Handlung erlangtes Recht erworben haben. Ob aber in der Vorschrift Ziff. 1 des § 33 Abs. 2 unter den vom Gemeinschuldner „vorgenommenen“

Rechtshandlungen auch die durch Zwangsvollstreckung gegen den Gemeinschuldner erwirkten Rechtshandlungen zu verstehen sind, kann dahingestellt bleiben, weil für den Fall der Verneinung dieser Frage jeder gesetzliche Grund für die gegen den Beklagten erhobene Anfechtungsklage fehlen würde, und danach die Revision ohne weiteres zurückzuweisen wäre.

Es kann sich danach nur noch fragen, ob die Vorschrift Ziff. 1 des § 33 Abs. 2, falls sie überhaupt hier Anwendung fände, in der Vorentscheidung richtig ausgelegt worden ist, und diese Frage war zu bejahen. Von der Revisionsklägerin wird freilich die Ansicht vertreten, es komme nach dem Gesetze nur darauf an, ob dem Rechtsnachfolger zur Zeit seines Erwerbes die Anfechtbarkeit der vorausgegangenen Rechtshandlung bekannt war, und es hätte deshalb der von ihr angetretene Beweis darüber erhoben werden müssen, daß K. dem Beklagten bei der Cession von der Nichtbezahlung zahlreicher Wechsel seitens des B. seit Januar 1892 sowie von den gegen B. ergangenen Versäumnisurteilen und erfolgten Pfändungen Mitteilung gemacht habe. Allein diese Ansicht ist mit dem Wortlaute des Gesetzes nicht zu vereinen, und ihre Unrichtigkeit tritt bei einem Blicke auf die Verschiedenheit der Fassung der Bestimmungen Ziff. 1 und 2 a. a. O. klar zu Tage. In beiden Bestimmungen wird eine Kenntnis des Rechtsnachfolgers zur Bedingung der Anfechtbarkeit gemacht. Während aber nach Ziff. 2 gegen die in § 24 Ziff. 2 genannten Personen als Rechtsnachfolger die Anfechtung schon dann stattfindet, wenn sie zur Zeit ihres Erwerbes von den Umständen, welche die Anfechtung gegen den Rechtsvorgänger begründen, Kenntnis hatten (was überdies bis zur Führung des Gegenbeweises vermutet wird), erfordert Ziff. 1 für die Anfechtung gegen einen anderen Rechtsnachfolger dessen Kenntnis, „daß der Gemeinschuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachteiligen“. In der Begründung zum Entwurfe ist denn auch auf diesen Unterschied ausdrücklich hingewiesen, und der Grund für die Anfechtbarkeit nach Ziff. 1 darin gefunden, daß der Nachfolger an dem Betrüge des Gemeinschuldners gegen seine Gläubiger durch Kenntnis vom Betrüge bei dem Erwerbe teilgenommen habe (Begründung S. 152. 153). Einzelne Schriftsteller sind hiernach zu der Auffassung gelangt, daß in Fällen, in welchen zur Anfechtung gegen den ursprünglichen Erwerber

eine betrügerische Absicht des Gemeinschuldners nicht erforderlich ist, wie in dem hier vorliegenden Falle des § 23 (vgl. auch § 25 R.D.), jede Anfechtung gegen den Rechtsnachfolger auf Grund der Vorschrift Ziff. 1 des § 33 Abs. 2 fortfalle. Wenn aber auch dieser Auffassung nicht beizupflichten sein mag, so muß doch jedenfalls in solchen Fällen nicht bloß die Anfechtbarkeit der Rechtshandlung gegenüber dem ersten Erwerber, sondern nach der Vorschrift Ziff. 1 a. a. D. noch außerdem nachgewiesen werden, daß der Gemeinschuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachteiligen, und daß dem in Anspruch genommenen Rechtsnachfolger diese Absicht zur Zeit seines Erwerbes bekannt war.<sup>1</sup> Da die Klägerin einen solchen Nachweis weder erbracht noch auch angetreten hat, war die Abweisung ihrer Klage auch nach der ihr günstigsten Auslegung des Gesetzes geboten.

Ob die in Ziff. 1 a. a. D. enthaltene Begünstigung der Rechtsnachfolger vom Standpunkte des Gesetzgebers aus gerechtfertigt erscheinen, und ob den Interessen der Konkursgläubiger durch die Möglichkeit der Anfechtung der Rechtshandlung gegen den ursprünglichen Erwerber in ausreichender Weise Rechnung getragen sein möchte, ist hier nicht zu erörtern.<sup>2</sup> . . .

<sup>1</sup> Vgl. Petersen und Kleinfeller, Konkursordnung Nr. 4 zu § 33 und die dortigen Citate in Anm. 1. 2. D. C.

<sup>2</sup> Vgl. Cosack, Anfechtungsrecht S. 306 flg. D. C.